



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-2375
Fax +43 (1) 531 15-2616
DVR: 0000019

GZ 660.102/005-V/1/2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz und das
Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein
Bundesgesetz über das
Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953
geändert und einige
Bundesverfassungsgesetze und in
Bundesgesetzen enthaltene
Verfassungsbestimmungen geändert oder
aufgehoben werden;
Begutachtung

An

die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltunggerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
den unabhängigen Bundesasylsenat
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und
Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundestheater-Holding GmbH
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
das Präsidium der Finanzprokurator
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium
für öffentliche Leistung und Sport
die Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Bundesforste AG

die Österreichische Bundes-Sportorganisation
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Post und Telekom Austria AG
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter

die Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einzelne Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den im Betreff genannten Gesetzentwurf zur allgemeinen Begutachtung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen bekannt gegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2@bka.gv.at bekannt zu geben. Dabei sollte es

sich möglichst um eine objektive, d.h. nicht personenbezogene Adresse handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellen, von denen nur eine Postadresse bekannt ist, restriktiver beteuert werden und der Postversand auf mittlere Sicht gänzlich eingestellt werden wird.

. April 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 8 wird das Wort „Unweltsenat“ durch das Wort „Umweltsenat“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 6 wird das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Kraft“ ersetzt.
3. In Art. 48 werden die Worte „die in Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge“ durch die Worte „gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge“ ersetzt.
4. Art. 49 lautet:

„**Artikel 49.** (1) Bundesgesetze und gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich der Genehmigung eines in Art. 50 bezeichneten Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile desselben zu erfolgen hat. Solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die verbindliche Kraft von Bundesgesetzen beginnt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die verbindliche Kraft von gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsverträgen beginnt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung, im Fall des Abs. 1 zweiter Satz mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates, und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2).

(3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 1 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.“

5. Art. 49a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, mit Ausnahme dieses Gesetzes, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung wiederzuverlautbaren.“

6. In Art. 49a Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „Anlässlich der Wiederverlautbarung“ durch die Worte „In der Kundmachung über die Wiederverlautbarung“ ersetzt.

7. Art. 49a Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen der Rechtsvorschrift unter Angabe ihres Anwendungsbereiches zusammengefasst werden.“

8. Art. 49a Abs. 3 lautet:

„(3) Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindliche Kraft beginnt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung.“

9. Art. 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.“

10. Art. 89 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift gelten Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge – nach Maßgabe des Art. 140a – Abs. 2 und Abs. 3 sinngemäß.“

11. In Art. 102 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „technisches Versuchswesen“.

12. In Art. 126a entfällt der letzte Satz.

13. In Art. 127c wird das Wort „bis vierter“ durch das Wort „und dritter“ ersetzt.

14. In Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gericht“ der Ausdruck „(unabhängigen Verwaltungssenat)“ eingefügt.

15. In Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 werden die Worte „am Tage“ durch die Worte „mit Ablauf des Tages“ ersetzt.

16. Art. 139a lautet:

„**Artikel 139a.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift auf Antrag eines Gerichtes (unabhängigen Verwaltungssenates), sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von solchen Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von solchen Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit von solchen Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

17. In Art. 140a Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an“ durch die Worte „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses“ ersetzt.

18. Art. 140a Abs. 2 lautet:

„(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine Anordnung des Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 außer Kraft.“

19. Art. 144 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“

20. In Art. 151 Abs. 7 wird der Ausdruck „in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 114/2000“ durch den Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002“ ersetzt.

21. In Art. 8, Art. 8a, Art. 9a, Art. 26, Art. 49a, Art. 51, Art. 51a, Art. 51b, Art. 51c, Art. 52b, Art. 57, Art. 71, Art. 73, Art. 87a, Art. 89, Art. 116a, Art. 126a, Art. 135, Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 144, Art. 148, Art. 148a, Art. 148b, Art. 148e, Art. 148f, Art. 148g, Art. 148h, Art. 148i und Art. 148j wird die Artikelbezeichnung „Art.“ am Anfang des Artikels durch die Artikelbezeichnung „Artikel“ ersetzt.

22. In Art. 14a, Art. 88a, Art. 118a und Art. 127c wird nach der Artikelbezeichnung ein Punkt gesetzt; Artikelbezeichnung und Punkt werden in Art. 88a und Art. 127c dem Anfang des Artikels, in Art. 14a und Art. 118a der Absatzbezeichnung „(1)“ voran gestellt.

23. In Art. 112 und Art. 120 wird die Artikelbezeichnung samt Punkt dem Anfang des Artikels, in den Art. 115, 116, 117, 118, 119 und 119a der Absatzbezeichnung „(1)“ voran gestellt.

24. In Art. 116 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 1, 4, 7 und 8 wird die Zahl „20.000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

25. In Art. 131 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. (1)“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

26. In Art. 134 Abs. 6 wird der Ausdruck „Artikels 87, Abs. (1) und (2), und des Artikels 88, Abs. (2),“ durch den Ausdruck „Art. 87 Abs. 1 und 2 und des Art. 88 Abs. 2“ ersetzt.

27. Am Ende von Überschriften gesetzte Punkte entfallen.

28. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) Art. 11 Abs. 8 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Dezember 2000 in Kraft. Art. 8, Art. 8a, Art. 9a, Art. 14a, Art. 18, Art. 26, Art. 40, Art. 48, Art. 49, Art. 49a, Art. 51, Art. 51a, Art. 51b, Art. 51c, Art. 52b, Art. 57, Art. 71, Art. 73, Art. 87a, Art. 88a, Art. 118a, Art. 89, Art. 102 Abs. 2, Art. 112, Art. 115, Art. 116, Art. 116a, Art. 117, Art. 118, Art. 119, Art. 119a, Art. 120, Art. 126a, Art. 127a, Art. 127c, Art. 131 Abs. 2, Art. 134 Abs. 6, Art. 135, Art. 136, Art. 139, Art. 139a, Art. 140, Art. 140a, Art. 144, Art. 148, Art. 148a, Art. 148b, Art. 148e, Art. 148f, Art. 148g, Art. 148h, Art. 148i und Art. 148j sowie die Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Rechts-Überleitungsgesetzes

Das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Abkürzung „**R-ÜG.**“ durch die Abkürzung „**R-ÜG**“ ersetzt; der Punkt am Ende des Titels entfällt.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesregierung kann mittels Kundmachung feststellen, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen einer solcher Kundmachung gebunden.“

3. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich“ durch das Wort „Bundesgesetzblatt“ ersetzt.

4. § 3 entfällt.

5. Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Titel, § 1 Abs. 2 und 4 und § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 außer Kraft.“

6. In § 6 werden die Worte „Provisorische Staatsregierung“ durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel 3

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG)

§ 1. Die Verlautbarungen im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ werden vom Bundeskanzler vorgenommen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, haben sie in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 2. Das Bundesgesetzblatt besteht aus drei Teilen.

§ 3. Das Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) ist bestimmt zur Verlautbarung

1. der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (Art. 49 Abs. 1 B-VG);
2. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Wiederverlautbarung eines Bundesgesetzes (Art. 49a Abs. 1 B-VG);
3. der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 140 Abs. 5 bis 7 B-VG; §§ 64 Abs. 2 und 65 VfGG);
4. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139a B-VG; § 61b VfGG);
5. der Kundmachungen des Bundeskanzlers über das Außer-Kraft-Treten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des In-Kraft-Tretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 6 B-VG) oder über das Außer-Kraft-Treten von Bundesgesetzen infolge des In-Kraft-Tretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde (Art. 16 Abs. 4 B-VG und Art. 23d Abs. 5 B-VG);
6. der Vereinbarungen des Bundes und der Länder (Art. 15a Abs. 1 B-VG), die mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, und der Vereinbarungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes BGBl. I Nr. 61/1998);

7. von Kundmachungen über das In-Kraft-Treten oder das Außer-Kraft-Treten von Bundesgesetzen oder in § 5 Abs. 1 Z 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren In-Kraft-Treten oder Außer-Kraft-Treten in den im Bundesgesetzblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft sind.

§ 4. (1) Das Bundesgesetzblatt II (BGBl. II) ist bestimmt zur Verlautbarung

1. der allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten;
2. der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister mit Ausnahme der Verordnungen nach Abs. 5 sowie der Verordnungen des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft – nicht aber der an unterstellte Verwaltungsorgane gerichteten allgemeinen Weisungen (Verwaltungsverordnungen) –;
3. der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über das Außer-Kraft-Treten von im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen infolge des In-Kraft-Tretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde (Art. 16 Abs. 4 B-VG und Art. 23d Abs. 5 B-VG);
4. der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG; §§ 60 Abs. 2 und 61 VfGG);
5. von Vereinbarungen des Bundes und der Länder (Art. 15a Abs. 1 B-VG), soweit sie nicht unter § 3 Z 6 fallen;
6. von Kundmachungen über das In-Kraft-Treten oder das Außer-Kraft-Treten von in § 5 Abs. 1 Z 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren In-Kraft-Treten oder Außer-Kraft-Treten in den im Bundesgesetzblatt II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft sind.

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesminister, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft, die rechtsverbindlichen Inhalt haben oder deren Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden.

§ 5. (1) Das Bundesgesetzblatt III (BGBl. III) ist bestimmt zur Verlautbarung

1. der Staatsverträge einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache (Art. 49 Abs. 1 B-VG), der Beschlüsse des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 B-VG und Art. 50 Abs. 2 B-VG, der Anordnungen des Bundespräsidenten nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz B-VG sowie der Erklärungen des Beitritts zu Staatsverträgen;
2. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Wiederverlautbarung eines im Bundesgesetzblatt kundgemachten Staatsvertrages (Art. 49a Abs. 1 B-VG);
3. der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit und der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 140a Abs. 1 B-VG; § 66 VfGG);
4. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139a B-VG; § 61b VfGG);
5. der Beschlüsse von internationalen Organen, die für Österreich unmittelbar verbindlich sind und nicht andernorts allgemein zugänglich verlautbart werden, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache;
6. der Verordnungen nach Abs. 2;
7. von sonstigen Kundmachungen, die sich auf die in den Z 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften beziehen.

(2) Ist ein

1. nicht gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigter Staatsvertrag gemäß Abs. 1 Z 1,
2. ein Beschluss gemäß Abs. 1 Z 5 oder
3. eine amtlich kundzumachende ausländische Rechtsvorschrift

bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse und würde die Kundmachung dieser Rechtsvorschrift im Bundesgesetzblatt (insbesondere im Hinblick auf ihren Umfang und die technische Gestaltung) einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen, so kann der Bundeskanzler durch Verordnung anordnen, auf welche andere Weise (insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden bei Behörden und sonstigen Ämtern) die Kundmachung der Rechtsvorschrift oder

einzelner genau zu bezeichnender Teile derselben zu erfolgen hat. Verlautbarungen gemäß dem ersten Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

§ 6. (1) Die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind unter der Internetadresse

www.bgbl.at

zur Abfrage bereit zu halten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diese Adresse zu enthalten.

(2) Die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften können erforderlichenfalls auch noch in anderer geeigneter Weise – insbesondere im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums – bekannt gemacht werden.

§ 7. (1) Die Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt müssen

1. jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und
2. in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(2) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates gemäß Art.49 Abs.2 B-VG oder einer Verordnung des Bundeskanzlers gemäß § 5 Abs.2 Rechtsvorschriften ganz oder teilweise nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten von den mit der Kundmachung betrauten Stellen Kopien der nicht im Bundesgesetzblatt kundgemachten Teile der Rechtsvorschrift zu erhalten.

§ 8. (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung im entsprechenden Teil des Bundesgesetzblattes berichtigen:

1. Fehler in Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Bundesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe u. dgl.).

(2) Fehler im Sinne des Abs.1 Z1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der Verlautbarung. Nach dem In-Kraft-Treten der Verlautbarung können nur mehr solche Fehler berichtigt werden, durch deren Berichtigung der normative Inhalt der Verlautbarung nicht geändert wird.

§ 9. Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt gelten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Bundesgebiet.

§ 10. (1) Die verbindliche Kraft von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit rechtsverbindlichem Inhalt beginnt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung.

(2) Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat den Tag ihrer Kundmachung zu enthalten.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998 und der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 158/1998 und BGBl. I Nr. 47/2001 außer Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel4

Änderung des Verlautbarungsgesetzes 1985

Das Verlautbarungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 201, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003, BGBl. I Nr. xxx/2002, bleibt unberührt.“

2. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel5

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum ersten Abschnitt lautet:

„1. Teil Organisation des Verfassungsgerichtshofes“

2. In § 5a Abs. 2 wird der Ausdruck „den §§ 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 4“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „(Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211); (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 1.)“ durch den Ausdruck „(Art. 137 B-VG);“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitgliedes“ der Ausdruck „(Ersatzmitgliedes)“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 2 Einleitung wird nach dem Wort „Mitglied“ der Ausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Ausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung oder der Gesetzmäßigkeit einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ausgeschlossen, die im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung oder Kundmachung der Bundesregierung oder der jeweiligen Landesregierung angehört haben. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ausgeschlossen, die der gesetzgebenden Körperschaft, die das betreffende Gesetz beschlossen hat, im Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses angehört haben. Ebenso sind bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen auch die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ausgeschlossen, die dem Bundesrat im Zeitpunkt der Abstimmung über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates angehört haben. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sind die Bestimmungen des ersten Satzes, soweit es um gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigte oder um gesetzändernde oder gesetzergänzende Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG handelt, überdies die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung, der Gesetzmäßigkeit einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift, der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages sind, wenn die Prüfung auf Antrag eines Gerichtes (unabhängigen Verwaltungssenates) durchzuführen ist, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ausgeschlossen, die dem antragstellenden Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) angehören.“

8. Die Überschriften zum zweiten Abschnitt und zu den §§ 15 bis 36 lauten:

„2. Teil Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof 1. Hauptstück Allgemeine Vorschriften“

9. In § 19 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 36c“ durch den Ausdruck „§ 36d“ ersetzt.

10. § 19 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. einer Beschwerde stattzugeben, die zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages Anlass gegeben hat.“

11. In § 22 werden die Worte „durch die „Wiener Zeitung““ durch die Worte „im Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Parteien könnten unbeschadet des § 17 Abs. 2 ihre Sache vor dem Verfassungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von diesen Körperschaften bestellt sind, und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Mit der Vertretung des Bundes und der Länder, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder der Länder oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden kann auch die Finanzprokuratur, mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden können auch Organe der sachlich in Betracht

kommenden Bundesministerien betraut werden. Die Finanzprokurator und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.“

13. Die Überschrift zu den §§ 36a bis 88 lautet:

„2. Hauptstück Besondere Vorschriften“

14. Die Überschrift zu Abschnitt A lautet:

A. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes oder einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung eines Landes regeln (Art. 126a und Art. 127c des Bundes-Verfassungsgesetzes)“

15. In § 36a Abs. 1 wird der Ausdruck „gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln,“ durch den Ausdruck „Art. 126b bis Art. 127b B-VG“ ersetzt.

16. In § 36c Abs. 2 wird das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Äußerung“ ersetzt.

17. In § 36d entfällt der Ausdruck „der nicht eine Gebietskörperschaft ist,“.

18. § 36g lautet:

- „§ 36g. Die §§ 36a bis 36f sind sinngemäß anzuwenden auf Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
1. zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung des Art. 121 Abs. 4 B-VG;
 2. zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung des § 8 BezBegrBVG;
 3. zwischen einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung eines Landes und einem Rechtsträger über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit dieser Einrichtung regeln (Art. 127c B-VG).“

19. Die Überschrift zu Abschnitt B lautet:

„B. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes)“

20. Nach § 61a wird folgender Abschnitt F samt Überschrift eingefügt:

„F. Bei Anfechtungen der Gesetzmäßigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift (Art. 139a des Bundes-Verfassungsgesetzes)“

§ 61b. Bei Prüfung von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift sind die Bestimmungen des Abschnittes E sinngemäß anzuwenden.“

21. In den Überschriften zu den Abschnitten F bis J werden die Bezeichnungen „F“ bis „J“ durch die Bezeichnungen „G“ bis „K“ ersetzt.

22. § 66 Einleitung lautet:

„Bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sind auf die gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigten und die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Abschnittes G, auf alle anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“

23. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Antrag auf Mandatsverlust gemäß den §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, gestellt wird.“

24. In § 71a Abs. 5 wird der Ausdruck „Bestimmungen des § 82 Abs. 3 und 4, der §§“ durch den Ausdruck „§§ 82 Abs. 2 und 3,“ ersetzt.

25. In den §§ 72 Abs. 3, 74 Abs. 5 und 80 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. d bis g“ durch den Ausdruck „lit. e bis h“ ersetzt.

26. In § 80 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis e“ durch den Ausdruck „lit. a bis d“ ersetzt.

27. In § 82 Abs. 1 entfällt das Wort „administrativen“.

28. § 82 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

29. Nach § 88 wird folgender Abschnitt L samt Überschrift eingefügt:

„L. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft oder einer Einrichtung eines Landes mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft regeln (Art. 148f und Art. 148i Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 89. Die Bestimmungen des Abschnittes A mit Ausnahme des § 36g sind sinngemäß anzuwenden auf Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

1. zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln (Art. 148f B-VG);
2. zwischen einer Einrichtung der Länder mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft und der Landesregierung oder einem Mitglied der Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit dieser Einrichtung regeln (Art. 148i Abs. 2 B-VG).“

30. Die Überschrift zum dritten Abschnitt lautet:

**„3. Teil
Schlussbestimmungen“**

31. Die §§ 89, 90 und 91 erhalten die Paragraphenbezeichnung „§ 90.“, „§ 91.“ und „§ 92.“; § 89 (§ 90 neu) wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die Überschrift zum ersten Abschnitt, § 5a Abs. 2, § 7 Abs. 2 lit. a, § 12, die Überschriften zum zweiten Abschnitt und zu den §§ 15 bis 36, § 19 Abs. 1 und Abs. 4 Z 3, § 22, § 24 Abs. 1 bis 3, die Überschriften zu den §§ 36a und 88 und zu Abschnitt A, § 36a Abs. 1, § 36c Abs. 2, § 36d, § 36g, die Überschrift zu Abschnitt B, der neu eingefügte Abschnitt F samt Überschrift, die Überschriften zu den Abschnitten F bis J, § 66 Einleitung, § 71 Abs. 4, § 71a Abs. 5, § 72 Abs. 3, § 74 Abs. 5, § 80 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 1 und 4, der neu eingefügte Abschnitt L samt Überschrift, die Überschrift zum dritten Abschnitt und die neuen Paragraphenbezeichnungen der §§ 89 bis 91 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 6

(Verfassungsbestimmung)

Änderung oder Aufhebung einiger Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen

(1) Soweit sie noch in Geltung stehen und im Folgenden hinsichtlich des Außer-Kraft-Tretens-Zeitpunktes nicht anderes bestimmt ist, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:

1. § 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, StGBI. Nr. 10/1920, mit Ablauf des 31. August 1961;
2. das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1929, betreffend die Gerichtsbarkeit über Inländer im Auslande (Konsulargerichtsgesetz), BGBl. Nr. 123/1929;
3. § 14c des Gesetzes vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG 1945), StGBI. Nr. 47/1945;
4. § 19 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, mit Ablauf des 7. März 2004;
5. § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1953), BGBl. Nr. 113/1953;
6. § 27 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. Nr. 165/1956;
7. Art. II § 4 Z 2 des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz), BGBl. Nr. 239/1958;
8. § 12 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz), BGBl. Nr. 3/1960;
9. das Bundesgesetz vom 22. Feber 1979 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahl 1979, BGBl. Nr. 94;

10. das Bundesgesetz vom 21. Feber 1983 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983, BGBl. Nr. 141;
 11. das Bundesgesetz vom 23. September 1986 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1986, BGBl. Nr. 553;
 12. § 6 und § 11 Abs.3 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301;
 13. das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 45/1990, mit Ablauf des 30. Juni 1997;
 14. § 10 Abs. 1 Z 1 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 6/1992, mit Ablauf des 31. Dezember 1997;
 15. § 45 Abs. 2 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. 830/1995, mit Ablauf des 31. Dezember 1996.
- (2) § 24 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, erhält mit 1. Jänner 1997 die Absatzbezeichnung „(11)“.
- (3) In § 37 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165, wird mit 1. Jänner 2003 nach der Paragraphenbezeichnung „§ 37.“ der Ausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“ eingefügt; der Ausdruck „**(Verfassungsbestimmung)**“ in der Überschrift entfällt.

Vorblatt

Probleme:

Hohe Kosten der Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Bundesgesetzblatt.

Unrichtige Zitierungen, Redaktionsversehen und sonstige legistische Unstimmigkeiten im Bundes-Verfassungsgesetz und in Ausführungsgesetzen zu diesem.

Gegenstandslosigkeit von einigen Bundesverfassungsgesetzen und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen.

Lösungen:

Einführung der Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet.

Richtigstellung der Zitate und Beseitigung der Redaktionsversehen und sonstigen legistischen Unstimmigkeiten.

Partielle Rechtsbereinigung.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet entlastet den Bundeshaushalt um etwa 400 000 Euro/Jahr.

Die Beseitigung der legistischen Unstimmigkeiten hat keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf vorgesehene Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Da der Abdruck der Rechtsvorschriften des Bundes im Bundesgesetzblatt hohe Kosten verursacht, soll die Kundmachung im Internet eingeführt werden. Unter einem sollen unrichtige Zitierungen angepasst, Redaktionsversehen und sonstige legistische Unstimmigkeiten beseitigt und einige gegenstandslose Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet entlastet den Bundeshaushalt um etwa 400 000 Euro/Jahr.

Erzeugung und Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind derzeit im wesentlichen kostenneutral, da die Kosten von den Abonnenten getragen werden. Auch der Bund selbst ist Abonnent; die Ausgaben der einzelnen Bundesdienststellen für den Bezug des Bundesgesetzblattes belaufen sich, abhängig von der Seitenzahl der im jeweiligen Jahr ausgegebenen Nummern, auf rund 590 000 Euro. Den voraussichtlichen Ausgabeneinsparungen in dieser Höhe stehen voraussichtliche Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer in der Höhe von rund 180 000 Euro gegenüber. Die Einrichtung der für die Kundmachung im Internet erforderlichen RIS-Applikation wird bereits vorbereitet und erfordert angesichts der vorhandenen RIS-Infrastruktur keine nennenswerten Mehrausgaben. Es ergibt sich somit folgende Rechnung:

Einsparungen	590 000 Euro/Jahr
Einnahmeverminderungen	<u>180 000 Euro/Jahr</u>
	410 000 Euro/Jahr

Für die anderen Gebietskörperschaften ist die Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet im Hinblick auf den Entfall der Notwendigkeit, das Bundesgesetzblatt im Abonnement zu beziehen, ebenfalls mit Einsparungen verbunden.

Die Beseitigung der legistischen Unstimmigkeiten hat keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“; „Verfassungsgerichtsbarkeit“), zum Teil in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 B-VG und Art. 148 B-VG.

Besonderer Teil

Soweit im Folgenden Literaturstellen ohne Angabe des Titels des Werkes zitiert werden, handelt es sich um Fußnoten zu Rechtstexten oder um Kommentierungen in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (1999).

Zu Z 1 (Art. 11 Abs. 8), Z 20 (Art. 151 Abs. 7) und Z 21 bis 27 (Art. 8, Art. 8a, Art. 9a, Art. 14a, Art. 26, Art. 49a, Art. 51, Art. 51a, Art. 51b, Art. 51c, Art. 52b, Art. 57, Art. 71, Art. 73, Art. 87a, Art. 88a, Art. 89, Art. 112, Art. 115, Art. 116, Art. 116a, Art. 117, Art. 118, Art. 118a, Art. 119, Art. 119a, Art. 126a, Art. 127a, Art. 127c, Art. 131 Abs. 2, Art. 134 Abs. 6, Art. 135, Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 144, Art. 148, Art. 148a, Art. 148b, Art. 148e, Art. 148f, Art. 148g, Art. 148h, Art. 148i und Art. 148j und die Überschriften):

Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 8/1999 sind Redaktionsversehen im Bundes-Verfassungsgesetz beseitigt worden, die darin zum Teil seit Jahrzehnten enthalten gewesen waren. In der Sitzung des Nationalrates, in der diese B-VG-Novelle beschlossen wurde, wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass mit den redaktionellen Änderungen und der gesamten legislatischen Durchgestaltung der Novelle ein Anreiz für künftige gesetzgeberische Initiativen und eine Änderung der Rechtskultur geliefert werde (vgl. 154 StenProt XX. GP).

Nachdem durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999 sämtliche Druckfehler im B-VG berichtigt und durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 121/2001 zahlreiche Redaktionsversehen beseitigt worden sind, soll die vorliegende Novelle zum Anlass genommen werden, die letzten Redaktionsversehen zu beseitigen (Z 1 und Z 20; siehe ferner Z 11) und dem B-VG siebenzig Jahre nach seiner Wiederverlautbarung im Jahr 1930 wieder ein einheitliches Erscheinungsbild (Lay-out) zu geben (Z 21 bis 27).

Zu Z 2 (Art. 18 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 6) und Z 18 (Art. 140a Abs. 2):

Das B-VG spricht mit einer gewissen Beliebigkeit von der „verbindenden Kraft“ (Art. 49 Abs. 1 und 2 B-VG), der „verbindlichen Wirkung“ (Art. 49a Abs. 1 B-VG) oder der „Wirksamkeit“ (Art. 18 Abs. 4, Art. 140 Abs. 6 und Art. 140a Abs. 2 B-VG) von Rechtsvorschriften. Eine terminologische Vereinheitlichung erscheint zweckmäßig.

Zu Z 3 (Art. 48) und Z 4 (Art. 49 Abs. 1 und 2):

Trotz des missverständlichen Wortlauts des Art. 49 Abs. 1 B-VG sind nicht die Staatsverträge, die ihrem Inhalt nach einer Genehmigung nach Art. 50 (Abs. 1) B-VG bedürfen, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, sondern nur jene Staatsverträge, die vom Nationalrat tatsächlich gemäß Art. 50 (Abs. 1) B-VG genehmigt worden sind (*Thienel*, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 27). Die vorgeschlagene Fassung des Art. 49 Abs. 1 soll dies klar stellen; dies erfordert wiederum eine entsprechende Anpassung des Art. 48 B-VG.

Aus dem Wortlaut des Art. 49 B-VG („Gesetzblatt“) wird in der Lehre der Schluss gezogen, dass die Drucklegung des Bundesgesetzblattes auf Papier verfassungsrechtlich geboten ist (*Thienel*, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 37 unter Berufung auf *Brande*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in Winkler/Schilcher [Hrsg.], Gesetzgebung [1980], 173 [177 f]; vgl. aber *Souhrada*, www.avsv.at: Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet, SoSi. 2002, 6 [8 FN 29]). Dies wird laut *Thienel* auch daraus deutlich, dass das In-Kraft-Treten an Herausgabe und Versendung des Bundesgesetzblattes anknüpft, womit auf die herkömmliche Form der Verbreitung von Druckwerken abgestellt werde. Eine andere Form der Veröffentlichung – etwa durch elektronische Medien – dürfe daher nur zur Drucklegung hinzutreten, könne diese aber nicht ersetzen.

Um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Kundmachung zu schaffen, ist demnach die Änderung all jener Bestimmungen des B-VG erforderlich, die an die Herausgabe und Versendung des Bundesgesetzblattes Rechtsfolgen knüpfen (Art. 49 Abs. 1 und 2 und Art. 49a Abs. 3 B-VG). Da die Einführung eines neuen Begriffes für das Kundmachungsmedium mit einem nicht unbeträchtlichen legislativen Aufwand verbunden wäre – das Rechtsinformationssystem des Bundes weist derzeit ungefähr 600 Bestimmungen aus, in denen der Begriff „Bundesgesetzblatt“ verwendet wird –, soll der Begriff „Bundesgesetzblatt“ aus normökonomischen Erwägungen beibehalten werden. Die Drucklegung des Bundesgesetzblattes soll allerdings verfassungsrechtlich nicht mehr geboten sein; die Festlegung der Form der Kundmachung des „Bundesgesetzblattes“ (zB Papierform, elektronische Kundmachung) soll – innerhalb der sonstigen verfassungsrechtlichen Schranken – der Ausführungsgebung obliegen.

Der Entfall der verfassungsrechtlichen Festlegung auf die konventionelle Papierform bedingt es, dass für die Form der Kundmachung besondere verfassungsgesetzliche Vorgaben vorgesehen werden müssen. Nach der geltenden Rechtslage bestehen ausdrückliche Vorgaben nur für die anderweitige Kundmachung von Staatsverträgen (Art. 49 Abs. 2 zweiter Satz B-VG); für das Bundesgesetzblatt können solche Vorgaben nur
www.parlament.gv.at

indirekt aus seiner herkömmlichen Form (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 37) bzw. aus seiner rechtsstaatlichen Funktion erschlossen werden (vgl. § 2 ABGB).

Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 49 Abs. 2 erster Satz, wonach Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können müssen, orientiert sich an § 31 Abs. 9 Z 1 und 2 ASVG. Dass die kundgemachten Rechtsvorschriften allgemein zugänglich sein müssen, bedeutet nicht, dass diese Zugänglichkeit ununterbrochen gewährleistet sein muss; eine ununterbrochene Verbindung eines Verlautbarungsservers mit dem Internet wäre nämlich schon aus technischen Gründen nicht möglich. Von *Souhrada* (www.avsv.at, 18) wird allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass selbst die notwendigen Wartungspausen (welche meist in den Stunden nach Mitternacht liegen, zB für das Einspielen neuer Programmversionen) wesentlich kürzer sind als die Zeit der Nichtverfügbarkeit gedruckter Verlautbarungen infolge der Ladenschlusszeiten der Verkaufslöke oder der Bibliotheksschließzeiten (oder, wie im Hinblick auf die anderweitige Kundmachung von Staatsverträgen gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 6 BGBIG 1996 zu ergänzen ist, der behördlichen Amtsstunden). Aus der Verwendung des Begriffes „Nummer“ in Art. 49 B-VG wird von *Thienel* (Art. 48, 49 B-VG, Rz. 38, 40) der Schluss gezogen, dass jeder einzelne Rechtsakt unter einer eigenen fortlaufenden Nummer in originaler Form aufzunehmen ist; daher sei zB die einfachgesetzliche Umgestaltung des Bundesgesetzblattes in eine Loseblattsammlung unzulässig (aA VfSlg 6460/1971). Wie das Beispiel des NÖ Landesgesetzblattes zeigt, sind außer einer fortlaufenden Nummernklassifikation auch anderen Ordnungskriterien denkbar. So könnte es sich in Zukunft als zweckmäßig erweisen, von einer fortlaufenden Nummernklassifikation zu einer Klassifikation überzugehen, bei der die einzelnen Änderungen den jeweiligen Stamm(Basis)vorschriften systematisch zugeordnet werden (vgl. die systematische Gliederung des INDEX des geltenden Bundesrechts). Die verfassungsgesetzliche Vorgabe einer fortlaufenden Nummerierung auf soll daher im Interesse einer größeren Flexibilität der Ausführungsgesetzgebung entfallen. Möglichen Einwänden gegen die Praxis, im Teil III des Bundesgesetzblattes mehrere Nummern gemeinsam in einer Ausgabe des Bundesgesetzblattes zu veröffentlichen (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 40) ist damit der Boden entzogen.

Zu Z5 (Art. 49a Abs. 1), Z6 (Art. 49a Abs. 2 Einleitung), Z7 (Art. 49a Abs. 2 Z6) und Z8 (Art. 49a Abs. 3):

Welche Bundesminister nach Art. 49a Abs. 1 B-VG neben dem Bundeskanzler für die Wiederverlautbarung „zuständig“ sind, ist umstritten (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 11). Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 49a Abs. 1 soll klar gestellt werden, dass dieser Begriff im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zu verstehen ist.

Anders als nach der geltenden Fassung des Art. 49a B-VG wird im vorgeschlagenen Art. 49a zwischen der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung (Abs. 1) und der Verpflichtung zur Kundmachung (Abs. 3) deutlich unterschieden. Zur Wiederverlautbarung ermächtigt ist, wie bisher, der Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern, die Kundmachung obliegt jedoch ihm allein.

Die Formulierung des Art. 49a Abs. 3 B-VG geht im Wesentlichen auf § 6 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, zurück. Wenngleich in dieser Bestimmung namentlich nur die Gerichte und Verwaltungsbehörden genannt werden, ist die Bindung in persönlicher Hinsicht eine umfassende (*Rohregger*, Art. 49a, Rz. 39). Es erscheint daher zweckmäßig, die Regelung über die verbindliche Kraft des wiederverlautbarten Textes analog den für Gesetze und gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge bzw. den für die im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften ganz allgemein geltenden Regeln zu formulieren, so wie dies etwa in § 3 des Kärntner Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1985, geschehen ist. Die gesonderte Erwähnung der „verbindlichen Wirkung“ in Art. 49a Abs. 1 B-VG wird damit überflüssig und kann entfallen (vgl. § 1 des Kärntner Wiederverlautbarungsgesetzes).

Die in den die Wiederverlautbarung betreffenden Bestimmungen des B-VG verwendete Terminologie ist nicht einheitlich. Zum Teil wird unter „Wiederverlautbarung“ der Vorgang der Kundmachung verstanden (vgl. Art. 49a Abs. 1 und Abs. 2 Einleitung sowie Art. 139a B-VG), zum Teil die kundzumachende Rechtsvorschrift (vgl. Art. 49a Abs. 3 B-VG) und zum Teil deren Substrat (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG). Hinzu kommt, dass Art. 49a B-VG mehrere Ermächtigungen enthält, wobei zwischen der rechtsverbindlichen Anordnung von Textänderungen (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 B-VG), der rechtsverbindlichen Feststellung des Geltungsverlustes von einzelnen Bestimmungen der Rechtsvorschrift (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG) und der gesonderten Kundmachung von Übergangsbestimmungen und früheren Fassungen der Rechtsvorschrift (Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG) unterschieden werden muss (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 27 ff). Da Art. 49a Abs. 3 B-VG nur die Verbindlichkeit des wiederverlautbarten Textes regelt, kann der Zeitpunkt des Eintritts der Verbindlichkeit der Feststellungen des Geltungsverlustes (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG) und des Wortlauts von Übergangsbestimmungen und früheren Fassungen (Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG) nur indirekt aus Art. 139a B-VG bzw. den Ermächtigungen selbst erschlossen werden (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 41).

Im Hinblick auf die strukturelle Ähnlichkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift und Verordnungen (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 36) und die bisherige Praxis der Wiederverlautbarung erscheint es zweckmäßig, auf die kundzumachende Rechtsvorschrift abzustellen; eine Anknüpfung an den Vorgang der Kundmachung erscheint im Hinblick auf die Formengebundenheit des

Rechtsschutzsystems des B-VG kaum zweckmäßig. Art. 49a Abs. 2 Einleitung soll daher entsprechend geändert werden.

Die Ermächtigung des Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG bezieht sich nach ihrem ausdrücklich Wortlaut nur auf Bundesgesetze und nicht auch auf Staatsverträge; es liegt nahe, dass aus Anlass der B-VG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 659, übersehen wurde, sie entsprechend anzupassen (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 32). Die Verpflichtung, bei Ausübung dieser Ermächtigung die Völkerrechtskonformität der beabsichtigten Maßnahme zu prüfen (vgl. *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 27), bleibt unberührt.

Nach Art. 49a Abs. 3 B-VG ist umstritten, ob den wiederverlautbarenden Organen die Kompetenz zur Anordnung einer „Legisvakanz“ zukommt (bejahend implizit VfSlg. 6490/1971; verneinend *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 35). Die neue Fassung soll klar stellen, dass dies zulässig ist (vgl. wiederum § 3 des Kärntner Wiederverlautbarungsgesetzes).

Die Neufassung des Art. 49a Abs. 3 B-VG ändert nichts daran, dass die frühere Fassung der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift auf in der Vergangenheit liegende „Tatbestände“ (Sachverhalte) noch anwendbar sein kann (*Rohregger*, Art. 49a, Rz. 40; aA VfSlg. 14.038/1995). Die früheren und die wiederverlautbarten Normen sind aber nicht „identisch“ (vgl. VfSlg. 6281a, 6282/1970 und die zutreffende Kritik von *Novak*, Eine Neuorientierung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Wiederverlautbarung, ÖJZ 1973, 456).

Eine vollständige Neufassung des Art. 49a Abs. 3 B-VG ist schließlich auch deswegen geboten, weil zweifelhaft ist, ob der bei Novellierung des Art. 49a Abs. 3 B-VG durch Z 3 der B-VG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 659, unterlaufene, durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 82/1997 druckfehlerberichtigte Fehler tatsächlich einer Druckfehlerberichtigung zugänglich war (verneinend *Kolonovits/Zeleny*, Die Reform des Bundesgesetzblattes, ÖJZ 1997, 730 [731 f]; *Rohregger*, Art. 49a, Rz. 3).

Zu Z 9 (Art. 89 Abs. 1), Z 10 (Art. 89 Abs. 4), Z 16 (Art. 139a) und Z 19 (Art. 144 Abs. 1 erster Satz):

Durch diese Änderungen sollen die Bestimmungen betreffend die Prüfung der Kundmachung von Wiederverlautbarungen in möglichst weit gehender Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Prüfung anderer genereller Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) gefasst werden. Unter „Wiederverlautbarung“ ist hier auch die – in Art. 35 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Verfassungsgesetzes und in Art. 33 des Oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes als solche bezeichnete – „Neuverlautbarung“ und die – in Art. 38 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Landes Vorarlberg als solche bezeichnete – „Neukundmachung“ zu verstehen.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 1 soll klarstellen, dass die „gehörige Kundmachung“ von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift dieselben Rechtswirkungen hat wie die „gehörige Kundmachung“ der anderen in dieser Bestimmung genannten Rechtsvorschriften.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 4 soll die Verweisung des Art. 139a letzter Satz B-VG ersetzen. Zweck dieser Änderung ist es, die unabhängigen Verwaltungssenate auch zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen zu ermächtigen; dazu siehe näher die Erläuterungen zu Z 14 (Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4).

Die vorgeschlagene Fassung des Art. 139a orientiert sich stärker an Art. 139 B-VG. In diesem Sinne wird nunmehr davon gesprochen, dass der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen zu erkennen hat und nicht über „die Frage“, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ [2000], Rz. 1135). Maßstab der Wiederverlautbarungsprüfung sind, entsprechend der geltenden Rechtslage, jene Gesetze (im materiellen Sinn), die zur Wiederverlautbarung ermächtigen.

Da die Formulierung des Art. 139a erster Satz B-VG von jener des Art. 139 Abs. 1 B-VG abweicht, wurde in der Lehre (*Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Rz. 1138) die Auffassung vertreten, die Bedingungen, unter welchen der Verfassungsgerichtshof im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren von Amts wegen einzuschreiten hätte, seien weiter gezogen als bei der Ordnungsprüfung (arg.: „anzuwenden“). Dies dürfte allerdings kaum der Absicht des Gesetzgebers der B-VG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 350, entsprechen, wurde doch die Prozessvoraussetzung der Präjudizialität bis zur Neufassung der Art. 139 und 140 durch die B-VG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 302, in den Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG mit denselben Worten umschrieben. Die vorgeschlagene Formulierung soll diese Unklarheit beseitigen und klarstellen, dass die Präjudizialität im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren nicht anders zu beurteilen ist als im Ordnungs(Gesetzes)prüfungsverfahren.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof nach Art. 139a B-VG ein Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren gegebenenfalls auch von Amts wegen einzuleiten hat, wird in Art. 144 Abs. 1 auf diesen Fall nicht Bedacht genommen. Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 144 Abs. 1 erster Satz stellt klar, dass der Beschwerdeführer durch einen Bescheid auch wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung in seinen Rechten verletzt sein kann.

Zu Z 11 (Art. 102 Abs. 2):

Der Tatbestand „technisches Versuchswesen“ ist auf Grund eines Redaktionsversehens in den Verfassungstext geraten und bildet ein inhaltsloses Relikt (siehe näher *Raschauer*, Art. 102 B-VG, Rz. 79 FN 130).

Zu Z 12 (Art. 126a letzter Satz) und Z 13 (Art. 127c):

Art. 126a letzter Satz B-VG ist überflüssig, weil sich die Kompetenz der Bundesgesetzgebung zur Regelung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof bereits aus Art. 148 B-VG ergibt (vgl. *Novak*, Der Rechnungshof, der VfGH – und der überforderte Gesetzgeber, J?l. 1993, 749 [750]), und kann daher entfallen. Die Verweisung des Art. 127c ist diesfalls entsprechend anzupassen.

Zu Z 14 (Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4):

Ist die Verordnung (das Gesetz) im Zeitpunkt der Fällung des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses bereits außer Kraft getreten, so hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 4 (Art. 140 Abs. 4) B-VG auszusprechen, dass die Verordnung (das Gesetz) gesetzwidrig (verfassungswidrig) war, sofern das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Gerichtes oder einer Person eingeleitet wurde. Ob dies auch für Verfahren gilt, die auf Antrag eines unabhängigen Verwaltungssenates eingeleitet worden sind, erscheint im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut dieser – durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wohl aufgrund eines Redaktionsversehens nicht geänderten – Bestimmungen zumindest fraglich (bejahend VfSlg. 14.053/1995 unter Berufung auf *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate² [1992], 123 mwH). Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dieses Auslegungsproblem eindeutig gelöst werden.

Zu Z 15 (Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5), Z 17 (Art. 140a Abs. 1) und Z 18 (Art. 140a Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen klar stellen, dass die Aufhebung einer Verordnung (eines Gesetzes) nicht etwa rückwirkend mit Beginn des Tages der Kundmachung (vgl. bereits *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 1920 [1922], 130), sondern erst mit dessen Ablauf in Kraft tritt. Für den Eintritt der Unanwendbarkeit von Staatsverträgen, deren Gesetzwidrigkeit (Verfassungswidrigkeit) vom Verfassungsgerichtshof festgestellt worden ist, gilt entsprechendes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechts-Überleitungsgesetzes):**Zu Z 1 (Titel):**

Anpassung der Abkürzung an die Legistischen Richtlinien 1990.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Neufassung soll klar stellen, dass die Erlassung einer Kundmachung im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht Voraussetzung für den Eintritt der im § 1 (Abs. 1) festgelegten Rechtsfolgen (war und) ist (in diesem Sinne bereits VfSlg. 2620/1953, 2976/1956, 3230/1957, 3416/1958, 4087/1961; aA OGH 8.11.1955, 5Os 688/55, 12.9.1960, 8 Os 256, 257/60; VwSlgNF 860A/1949, 1705A/1950, 2932A/1953, 4086A/1956). Unter einem soll die Behördenbezeichnung angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Anpassung der Bezeichnung des Kundmachungsblattes.

Zu Z 4 (§ 3):

Nach § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, war vor einer Wiederverlautbarung das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu pflegen. Seit dem In-Kraft-Treten der B-VG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 350, ist eine Befassung dieser Kommission im Rahmen der Wiederverlautbarung rechtlich nicht mehr vorgesehen und die Einschätzung von *Ermacora* (Verfassungsnovelle 1981 und Staatsgrundgesetznovelle 1982, JBl. 1982, 577 [578 f]), die Kommission könne damit „faktisch als stillschweigend aufgelöst betrachtet werden“, hat sich letzten Endes bewahrheitet, ist die Kommission doch bereits seit längerem nicht mehr zu Sitzungen zusammengetreten. Sie soll daher nunmehr auch formell aufgelöst werden.

Zu Z 6 (§ 6):

Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 3 (Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003):

Die Einführung der Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet macht eine Neuerlassung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt erforderlich.

Die im § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBIG 1996) vorgesehene Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums soll wieder entfallen. Ausschlaggebend dafür ist die Überlegung, dass mit der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet keine Kosten für die Drucklegung im Bundesgesetzblatt mehr anfallen können und die Texte der kundzumachenden Rechtsvorschriften ohnedies als Datei auf Datenträgern gespeichert sind. Unter diesen Voraussetzungen liegt es jedoch schon wegen des mit einer Kundmachung im Internet verbundenen Publizitätsgewinnes nahe, zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt zurückzukehren. Die Möglichkeit, solche Verordnungen darüber hinaus auch im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums bekannt zu machen (siehe § 6 Abs. 2), bleibt unberührt. Für gemäß § 2 Abs. 6 BGBIG 1996 anderweitig (in der Regel durch Auflage zur öffentlichen Einsicht) kundzumachende Staatsverträge gilt dies nicht in gleichem Maß, da der Text hier nicht notwendigerweise als Datei vorhanden sein muss und es einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen könnte, eine Datei ausschließlich für Zwecke der Verlautbarung eigens zu erstellen.

Für folgende Bestimmungen des BGBIG 1996 erscheint eine Nachfolgeregelung überhaupt entbehrlich: § 5 Abs. 1 (Nachdruck von Bundesgesetzblättern), § 5 Abs. 2 (Herstellung des Bundesgesetzblattes auf solche Art und Weise, dass aus seiner authentischen Fassung alle anderen Erscheinungsformen ableitbar sind), § 5 Abs. 3 (Zur-Verfügung-Stellung von Bundesgesetzblättern auf andere technische Weise) und § 7 Abs. 2 (Zur-Verfügung-Stellung der für das Bundesgesetzblatt erstellten Daten an das Rechtsinformationssystem des Bundes [RIS]; Bereitstellung der vom Bund erstellten Daten des RIS und des Inhalts des Bundesgesetzblattes im Internet sowie Nichtauthentizität dieser Daten).

Zu § 1:

Die gegenüber § 1 BGBIG 1996 geänderte Formulierung des § 1 erster Satz ist durch die Änderung der Kundmachungsform bedingt (von der Ausübung der Funktion eines „Herausgebers“ kann bei einer Kundmachung im Internet begrifflich nicht gesprochen werden). Der zweite Satz nimmt darauf Bedacht, dass Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt (ausnahmsweise) auch in einer anderen Sprache zu erfolgen haben.

Zu § 3 Z 3 und 4, § 4 Abs. 1 Z 4 und § 5 Abs. 1 Z 3:

Die Vorgängerbestimmung des § 3 Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 4 BGBIG 1996) ist unvollständig, da sie weder auf Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, noch auf allfällige sonstige Aussprüche in einem im Gesetzesprüfungsverfahren ergehenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Bedacht nimmt (vgl. Art. 140 Abs. 5 bis 7 B-VG). Für die Vorgängerbestimmungen des § 3 Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 2 BGBIG 1996), des § 4 Abs. 1 Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 4 BGBIG 1996) und des § 5 Abs. 1 Z 3 (§ 2 Abs. 5 Z 3 BGBIG 1996) gilt entsprechendes.

Zu § 3 Z 5 und § 4 Abs. 1 Z 3:

Die Vorgängerbestimmungen des § 3 Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 3 BGBIG 1996) und des § 4 Abs. 1 Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 3 BGBIG 1996) sind unvollständig, da sie auf Art. 23d Abs. 5 B-VG nicht Bedacht nehmen.

Zu § 3 Z 6:

Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass Vereinbarungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, keine Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Die vorgeschlagene Formulierung soll klar stellen, dass „Verwaltungsverordnungen“ keine Verordnungen (im Sinne des B-VG) sind.

Zu § 4 Abs. 1 Z 3:

Gemäß Art. 139 Abs. 2 B-VG in der Fassung vor der B-VG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 302, hatte die Kundmachung der Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch die „zuständige Behörde“ zu erfolgen. Laut VfSlg. 3622/1959 war die Praxis des Verfassungsgerichtshofes bis zum Jahr 1959 überwiegend dahin gegangen war, diejenige Behörde als „zuständige Behörde“ anzusehen, welche die Verordnung erlassen hatte. Mit dem Erkenntnis VfSlg. 3623/1959 sprach der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich aus, an dieser Praxis nicht mehr festzuhalten und nunmehr davon auszugehen, dass zur Kundmachung der Aufhebung oder Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung die oberste Verwaltungsbehörde zuständig sei, in deren Vollziehungsbereich die Verordnung erlassen wurde (Hinweis auf § 58 Abs. 1 VfGG 1953). War die Verordnung von der Bundesregierung erlassen worden, verpflichtete der Verfassungsgerichtshof diese zur Kundmachung (vgl. zB VfSlg. 4884/1964 und 6163/1970). Seit der B-VG-Novelle 1975 spricht Art. 139 Abs. 5 B-VG ausdrücklich davon, dass die „zuständige oberste Behörde des Bundes oder Landes“ zur Kundmachung verpflichtet ist; es liegt nahe, dass durch die geänderte Formulierung die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 139 Abs. 2 B-VG aF kodifiziert werden sollte. Als die für die Kundmachung der Aufhebung von Verordnungen der Bundesregierung „zuständig oberste Behörde des Bundes“ sah der Verfassungsgerichtshof auch weiterhin die Bundesregierung an (vgl. zuletzt VfSlg. 15.688/1999, 15.736/2000, 15.970/2000; VfGH 13.12.2001, G213/01, V 62, 63/01). Da § 2 Abs. 2 Z 4 BGBIG 1996 auf diesen Fall nicht Bedacht nimmt (vgl. aber *Aichreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht II [1988], 1351 bei FN 71), wird für die Nachfolgebestimmung eine neue Formulierung vorgeschlagen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 1:

Die vorgeschlagene Formulierung soll klar stellen, dass sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auch auf Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG erstreckt (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 27).

Zu § 6:

Vorbild für Abs. 1 ist § 1 der Sozialversicherungs-Internetkundmachungsverordnung, SoSi. Nr. 198/2001.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 BGBIG 1996 mit der Maßgabe, dass die Verlautbarung im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums als weitere Form der Bekanntmachung ausdrücklich genannt wird.

Zu § 7:

Vorbild für Abs. 1 ist § 31 Abs. 9 ASVG.

Abs. 2 entspricht § 6 Abs. 2 BGBIG 1996.

Zu § 8:

Abs. 1 entspricht § 2a Abs. 1 BGBIG 1996.

Durch den neu formulierten Abs. 2 soll den von *Thienel* (Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 861 [875]) gegen die Vorgängerbestimmung des § 2a BGBIG 1996 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.

Zu den §§ 9 und 10:

Die gegenüber den §§ 3 und 4 BGBIG 1996 geänderte Formulierung dieser Bestimmungen ist durch die Änderung der Kundmachungform bedingt; vgl. den in Art. 1 Z 4 vorgeschlagenen Art. 49 Abs. 2 B-VG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verlautbarungsgesetzes 1985):**Zu Z 1 (§ 3):**

Zitierungsanpassung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):**Zu Z 1, Z 8, Z 15 und Z 30 (Überschriften zu den Grobgliederungseinheiten):**

Entsprechend Richtlinie 111 der Legistischen Richtlinien 1990 soll das Gesetz in Teile und Hauptstücke grob gegliedert werden. Das (als solches neu bezeichnete) 2. Hauptstück des (als solchen neu bezeichneten) 2. Teiles wird in Abschnitte weiter untergliedert (vgl. in diesem Zusammenhang § 66 VfGG, wo die Untergliederungen des 2. Unterabschnittes des 2. Abschnittes ihrerseits als Abschnitte bezeichnet werden).

Zu Z 2 (§ 5a Abs. 2):

Zitierungsanpassung (vgl. *Öhlinger/Hiesel*, Verfassungsgerichtsbarkeit² [2001], Anm. 3 zu § 5a VfGG).

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2 lit. a) und Z 19 (Überschrift zu Abschnitt B):

Im Hinblick auf die durch das 2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund, BGBl. I Nr. /2001, in das Gesetz eingefügte generellen Verweisungsbestimmung des § 91 kann die Angabe der Fundstelle der B-VG-Novelle entfallen.

Zu Z 4 bis 7 (§ 12 Abs. 1 bis 5):

Die auf das Jahr 1929 zurückgehende, seither unveränderte Formulierung der Ausschließungstatbestände des § 12 Abs. 4 und 5 VfGG nimmt weder auf die Wiederverlautbarungsprüfung und die Staatsvertragsprüfung (Art. 139a und Art. 140a B-VG) noch auf die Anfechtungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate (Art. 129a Abs. 3 und Art. 129c Abs. 6 B-VG) Bedacht. Außerdem soll zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern terminologisch deutlich unterschieden werden.

Dem antragstellenden Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gehört ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Verfassungsgerichtshofes übrigens auch dann an, wenn der Beschluss über die Anfechtung der Rechtsvorschrift von einem anderen Senat des Gerichtes (unabhängigen Verwaltungssenates) gefasst worden ist, als dem, dem das Mitglied (Ersatzmitglied) angehört.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 1):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 4 Z 3):

Anpassung an den in Art. 1 Z 19 vorgeschlagenen Art. 144 Abs. 1 erster Satz B-VG.

Zu Z 11 (§ 22):

Sprachliche Präzisierung.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 1 bis 3):

Die Möglichkeit der Vertretung durch die Finanzprokuratorat soll analog § 23 VwGG geregelt werden.

Zu Z 14 (Überschrift zu Abschnitt A) und Z 28 (Abschnitt L samt Überschrift):

Entsprechend der Systematik des B-VG sollen die Bestimmungen über das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft oder einer Landesvolksanwaltschaft regeln (Art. 148f und Art. 148i Abs. 2 B-VG), in einen eigenen Abschnitt transferiert werden.

Zu Z 15 (§ 36a Abs. 1) und Z 18 (§ 36g)

§ 36a Abs. 1 und § 36g sollen Art. 126a B-VG näher ausführen und konkretisieren, bei welche gesetzlichen Bestimmungen es sich um solche handelt, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes oder einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung (eines Landesrechnungshofes) regeln. Für den Rechnungshof sind dies einerseits die Bestimmungen über die Gebarung des Rechnungshofes im Sinne des Art. 121 Abs. 1 iVm. den Art. 126b

bis Art. 127b B-VG und andererseits die Bestimmungen über die Erstellung der Einkommensberichte gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG und gemäß § 8 BezBegrBVG (so auch *Kroneder-Partisch*, Art. 126a, Rz. 7 f; hinsichtlich des Einkommensberichtes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG aA *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle [2000], Art. 126a B-VG, Rz. 1); für Landesrechnungshöfe sind dies die zu Art. 127c B-VG ergangenen Ausführungsbestimmungen. Für eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 126a B-VG (vgl. VfGH 12.12.2000, KR 1/00 ua.) bleibt vor dem Hintergrund dieser Neuregelung kein Raum.

Zu den in § 36g Z2 genannten Rechtsträgern, die im Sinne des § 8 Abs. 1 BezBegrBVG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, gehören auch Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern (siehe näher *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, Art. 121 B-VG, Rz. 18).

Zu Z 16 (§ 36c Abs. 2):

Der – im VfGG sonst nirgends verwendete – Begriff „Stellungnahme“ für Äußerungen der Beteiligten ist nicht systemkonform (vgl. § 20 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 40, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 VfGG, wo der Begriff „Äußerung“ verwendet wird).

Zu Z 17 (§ 36d):

Die in Art. 126a B-VG vorgesehene allgemeine Exequierbarkeit von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes in Verfahren über Meinungsverschiedenheiten wird durch § 36d VfGG zugunsten von Gebietskörperschaften wieder eingeschränkt. Da dies laut VfSlg. 14.0956/1995 nichts daran ändert, dass gegen Gebietskörperschaften unmittelbar auf Grund von Art. 126a B-VG Exekution geführt werden kann, ist diese Einschränkung zumindest überflüssig, wenn nicht verfassungswidrig (vgl. *Novak*, Der Rechnungshof, der VfGH – und der überforderte Gesetzgeber, JBl. 1993, 749 [751]; *Mayer*, B-VG² [1997], 765; *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, Art. 126a B-VG, Rz. 13) und soll daher entfallen.

Zu Z 20 (Abschnitt F samt Überschrift):

Der neue Abschnitt F enthält die bisher nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Art. 139a B-VG.

Zu Z 22 (§ 66 Einleitung):

Anpassung an die neuen Abschnittsbezeichnungen und sprachliche Präzisierung.

Zu Z 23 (§ 71 Abs. 4):

Zitierungsanpassung (Wiederverlautbarung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1925 als Unvereinbarkeitsgesetz 1983 durch die Kundmachung BGBl. Nr. 330/1983).

Zu Z 24 (§ 71a Abs. 5) und Z 28 (§ 82 Abs. 4):

Beseitigung eines aus Anlass der Novelle BGBl. Nr. 329/1990 unterlaufenen Redaktionsversehens (vgl. *Öhlinger/Hiesel*, Verfassungsgerichtsbarkeit², Anm. 3 zu § 82 VfGG) und korrespondierende Zitierungsanpassung.

Zu Z 25 (§ 72 Abs. 3, § 74 Abs. 5 und § 80 Abs. 3) und Z 26 (§ 80 Abs. 2):

Zitierungsanpassung (Einfügung einer neuen lit. c in Art. 142 Abs. 2 B-VG durch Art. I Z 24 der B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013).

Zu Z 27 (§ 82 Abs. 1):

Beseitigung eines aus Anlass der Novelle BGBl. Nr. 329/1990 unterlaufenen Redaktionsversehens: Wie sich aus Art. 129a Abs. 1 Einleitung B-VG ergibt, ist der „administrative Instanzenzug“ nämlich bereits dann erschöpft, wenn gegen den Bescheid der unabhängige Verwaltungssenat (im Land) angerufen werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung oder Aufhebung einiger Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen):

Zu Abs. 1 Z 1 (§ 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates 1920):

§ 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, StGBl. Nr. 10/1920, ist – gemeinsam mit allen anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes – bereits durch § 90 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178, einfachgesetzlich „aufgehoben“ worden (*Martin*, Bundesgesetze mit Verfassungsbestimmungen. Anhang, Rz. 1).

Zu Abs. 1 Z 2 (Konsulargerichtsgesetz):

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

Zu Abs. 1 Z 3 (§ 14c des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts [1994], 103; *Martin*, Anhang, Rz. 2).

Zu Abs. 1 Z 4 (§ 19 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes):

Infolge Aufhebung des Apothekerkammergesetzes ist diese Verfassungsbestimmung nur noch für die Dauer der – am 7. März 2004 endenden – Funktionsperiode des nach diesem Gesetzes bestellten Disziplinarrates von praktischer Bedeutung.

Zu Abs. 1 Z 5 (§ 12 Abs. 2 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 105; *Martin*, Anhang, Rz. 4).

Zu Abs. 1 Z 6 (§ 27 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 105; *Martin*, Anhang, Rz. 3).

Zu Abs. 1 Z 7 (Art. II § 4 Z 2 des Auslandsanleihengesetzes):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 106).

Zu Abs. 1 Z 8 (§ 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 106; *Martin*, Anhang, Rz. 5).

Zu Abs. 1 Z 9 bis 11 (Bundesgesetze über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1979, 1983 und 1986):

Diese Bundesgesetze, deren Art. I im Verfassungsrang steht, sind durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 94).

Zu Abs. 1 Z 12 (§ 6 und § 11 Abs. 3 des Bundeswohnbaufonds -Abwicklungsgesetzes):

Die Verfassungsbestimmung des § 6 ist durch Zeitablauf gegenstandslos (*Novak/Wieser*, Neukodifikation, 94), ebenso die In-Kraft-Tretens-Bestimmung des § 11 Abs. 3.

Zu Abs. 1 Z 13 (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1990):

Die Übergangsbestimmung des Art. II ist (spätestens) mit 30. Juni 1997 gegenstandslos geworden; die übrigen Bestimmungen (In-Kraft-Treten, Vollziehung) können ebenfalls entfallen.

Zu Abs. 1 Z 14 (§ 10 Abs. 1 Z 1 des Asylgesetzes 1991):

Diese Verfassungsbestimmung ist durch § 42 Abs. 2 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76, einfachgesetzlich „aufgehoben“ worden (*Martin*, AsylG 1997, FN 3).

Zu Abs. 1 Z 15 (§ 45 Abs. 2 des Tabakmonopolgesetzes 1986):

Diese Verfassungsbestimmung ist infolge Aufhebung des darin genannten Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten durch Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/1997 gegenstandslos (vgl. *Martin*, TabMG, FN 2).

Zu Abs. 2 (§ 24 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsgesetzes bzw. § 24 Abs. 11 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Durch die (einfachgesetzliche) Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 773/1996 haben die Abs. 4 und 5 des § 24 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (heute: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) die Bezeichnungen „(10)“ und „(11)“ erhalten. Soweit sich diese Anordnung auf die Verfassungsbestimmung des Abs. 5 bezieht, hätte sie als Verfassungsbestimmung erlassen werden müssen. Würde die Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 773/1996 nunmehr (rückwirkend) in Verfassungsrang gehoben, so könnte der Eindruck entstehen, es stünden die „Absatzbezeichnungen „(10)“ und „(11)“ in Verfassungsrang. Dies soll durch die vorgeschlagene Formulierung vermieden werden.

Zu Abs. 3 (§ 37 des Datenschutzgesetzes 2000):

Zu den Gründen für die der legislativen Praxis nicht entsprechende Stellung des Ausdrucks „(Verfassungsbestimmung)“ siehe näher StenProt 179 XX. GP, 59.